



Fachbereich Innerer Service

vom: 02.12.2002

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamen

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Höhe der Gebührensätze zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Straßenreinigung ab 1.1.2003 wird im Wesentlichen von folgenden Kostenentwicklungen beeinflusst:

1. Unterdeckung in der Betriebsabrechnung des Jahres 2001
2. Höhere Personalkosten im Arbeiterbereich (allgemeine Reinigung und Winterdienst)
3. Anstieg der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung)
4. Anpassung des Gemeindeanteiles an den Kosten der Straßenreinigung
5. Anstieg der Kosten für das Streumaterial (Winterwartung)
6. Senkung der Kosten für die Ablagerung der Abfälle

Zur Begründung im Einzelnen:

1. Unterdeckung/Betriebsabrechnung 2001

Nach einer Änderung des § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW – KAG NRW – sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten

drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Maßgebend für die Feststellung eines Überschusses oder Fehlbetrages ist jeweils das Betriebsergebnis (Betriebsabrechnung) des Veranlagungszeitraumes. Diese Rechtsänderung gilt ab dem Kalkulationszeitraum 1999.

Nach der Betriebsabrechnung für den Unterabschnitt 675 – Straßenreinigung – (siehe hierzu Beschlussvorlage BV Nr. 174/2002 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.9.2002) ergab sich für den Abrechnungszeitraum 2001 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 7.890 Euro. Diese Unterdeckung wurde entsprechend der geänderten Rechtslage als Verlustvortrag in die Kalkulation des Jahres 2003 eingestellt.

2. Höhere Personalkosten im Arbeiterbereich (allgemeine Reinigung u. Winterdienst)

Die Berechnung der Arbeiterkosten für die allgemeine Reinigung (Kehrmaschineneinsatz Innenstadtbereich) und den Winterdienst erfolgte nach den Iststunden des Jahres 2001 unter Zugrundelegung der für das Jahr 2003 hochgerechneten Stundensätze. Die Aufteilung der Gesamtkosten für die Bereiche „Winterdienst“ und „Allgemeine Reinigung“ erfolgte prozentual auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der letzten Jahre. Aufgrund strengerer Winterverhältnisse in den letzten Jahren sind nach den Durchschnittswerten in diesem Bereich (Räum- und Streudienst, Rufbereitschaft) höhere Kosten anzusetzen. Insgesamt ergeben sich gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2002 Mehrkosten in Höhe von rd. 12.500 Euro.

3. Höhere kalkulatorische Kosten nach Anschaffung einer neuen Kehrmaschine

In der Beschlussvorlage zur Gebührenkalkulation des Jahres 2002 wurde bereits darauf hingewiesen, dass für die seit 1995 in Betrieb befindliche Kleinkehrmaschine des Typs RAVO 5002 SIH aufgrund des Alters und der hohen Reparaturbedürftigkeit eine Ersatzbeschaffung notwendig ist. Der Erwerb einer neuen Saug-Kehrmaschine des Typs „MFH“ erfolgte im Laufe des Jahres 2002. Es erhöhen sich dadurch die kalkulatorischen Kosten, da einerseits die Abschreibung auf einem höheren Wiederbeschaffungszeitwert beruht und andererseits der der Verzinsung zugrunde liegende Restbuchwert der neuen Kehrmaschine nahezu in Höhe des gesamten Anschaffungspreises besteht. Die Verzinsung wird erst in den Folgejahren nach erfolgter Abschreibung und Ansetzung eines geringeren Restbuchwertes niedriger ausfallen. Insgesamt ergeben sich gegenüber dem Vorjahr höhere kalkulatorische Kosten in Höhe von ca. 4.000 Euro.

4. Anpassung des Gemeindeanteiles an den Kosten der Straßenreinigung

Das mit Wirkung vom 1.1.1998 geänderte Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG) sieht den bis dahin gesetzlich festgelegten Gemeindeanteil (25 %) an den Kosten der Straßenreinigung nicht mehr vor. Der Wegfall dieser Regelung bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinden die Kosten der Straßenreinigung künftig in vollem Umfang den Anliegern in Rechnung stellen dürfen. Nach einem Urteil des BVerwG ist es auch weiterhin zwingend erforderlich, den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Kostenanteil zu ermitteln und bei der Festlegung des Gebührenbedarfes außer Ansatz zu lassen. Die Festlegung der Höhe dieses Anteiles liegt allerdings im weitreichenden Ermessen der Gemeinden. In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass der Allgemeininteressenanteil wenigstens 10 % betragen muss, der dann allerdings auch ausreicht. Vorstehende Auffassung wird auch vom NW-Städte- und Gemeindebund vertreten.

Ab dem 1.1.1999 wurde, da es hierzu noch keine Rechtsprechung gab, in den Gebührenkalkulationen aus Rechtssicherheitsgründen ein Gemeindeanteil von 15 % an den Kosten

der Straßenreinigung zugrunde gelegt. Da es auch nach heutigem Stand bezüglich der Höhe des Gemeindeanteiles keine geänderte Rechtsprechung gibt, soll auf den allgemein anerkannten Wert von 10 % zurückgegriffen werden. Es ergibt sich für das Jahr 2003 dadurch ein Gemeindeanteil in Höhe von 47.447 Euro (2002 = 70.844 Euro).

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt bezüglich der Höhe des Prozentsatzes neuere Erkenntnisse ergeben, ist evtl. eine Anpassung für die Zukunft vorzunehmen.

5. Anstieg der Kosten für das Streumaterial (Winterwartung)

Da die Kosten für das Streumaterial zur Durchführung der Winterwartung (Bestreuen der Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte) durch nicht vorhersehbare witterungsbedingte Einflüsse schwierig bestimmbar sind, erfolgt die Veranschlagung jeweils nach den Durchschnittswerten der letzten Jahre. Der in der Gebührenbedarfsberechnung des Jahres 2002 angesetzte Wert in Höhe von 17.000 Euro wurde aufgrund des umfangreichen Winterdienstes zu Beginn des Jahres 2002 bereits zum jetzigen Zeitpunkt um rd. 10.000 Euro überschritten. Nach den Ergebnissen der Jahre 1996 bis 2002 ist für das Jahr 2003 ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro anzusetzen. Es ergeben sich dadurch Mehrkosten gegenüber dem Vorjahr von 3.000 Euro.

6. Senkung der Kosten für die Ablagerung der Abfälle

Die Kosten für die Entsorgung/Verwertung des von dem Reinigungsunternehmen auf der Wertstoffsortier- und –aufbereitungsanlage der GWA in Bönen abgelagerten Straßenkehrrichtes beliefen sich bisher auf 71,17 Euro/t. (einschl. MWSt.). Aufgrund einer Preissenkung durch die GWA betragen diese Kosten pro Tonne Kehrrecht nur noch 53,36 Euro (einschl. MWSt.). Für das Jahr 2003 ergeben sich dadurch Minderkosten in Höhe von rd. 15.000 Euro.

Zusammenfassung:

Gegenüber dem Jahr 2002 ergeben sich bei einzelnen Kostenarten folgende Abweichungen:

	Mehr- oder Minderbetrag (-)	
1. Unterdeckung Betriebsabrechnung 2001	7.890 Euro	
2. Höhere Personalkosten/Arbeiterbereich	12.500 Euro	
3. Höhere kalkulatorische Kosten	4.000 Euro	
4. Anpassung des Gemeindeanteiles	23.400 Euro	
5. Anstieg der Kosten/Streumaterial Winterdienst	3.000 Euro	
6. Senkung der Kosten für die Ablagerung der Abfälle	- 15.000 Euro	
Gebührenmehrbedarf 2003 insgesamt rd.		35.790 Euro

Die übrigen in der Gebührenbedarfsberechnung angesetzten Kostenarten haben sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich verändert.

Ergebnis:

Nach der Gebührenkalkulation des Jahres 2003 ergibt sich nach Abzug des Gemeindeanteiles (10 %) ein durch Gebühren zu deckender Bedarf (einschl. Verlustvortrag) in Höhe von 438.507 Euro (Vorjahr = 401.446 Euro). Mit den derzeitigen Gebührensätzen werden für das Jahr 2003 nur Gebühreneinnahmen in Höhe von 405.156 Euro erzielt. Um den Gebührenbedarf des Jahres 2003 decken zu können, ist eine Anhebung der Gebührensätze wie folgt erforderlich:

	Neu (2003) Euro	Bisher (2002) Euro	Veränderung (%)
Reinigungs-kategorie 1 (Fußgänger-geschäftsstraße)	3,47	3,19	+ 8,7
Reinigungs-kategorie 2 (Anliegerstraße)	2,55	2,35	+ 8,5
Reinigungs-kategorie 3 (Innerörtliche Straße)	2,37	2,19	+ 8,2
Reinigungs-kategorie 4 (Überörtliche Straße)	1,99	1,85	+ 7,5

Mit den vorgenannten neuen Gebührensätzen ergeben sich Gebühreneinnahmen für das Jahr 2003 in Höhe von 438.386 Euro (= Kostendeckungsgrad 99,97 %).

Anlagen:

- Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen**
- Satzungsentwurf)**

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung 2003

	Euro	Erl.-Ziff.
1. Ermittlung der Kosten für das Jahr 2003		
1.1 Reinigung durch Unternehmer	141.600	1
1.2 Personalkosten lt. SN 01		
- Arbeiter (allg. Reinigung)	59.552	2
- Arbeiter (Winterdienst)	91.458	2
- Angestellte / Beamte	38.950	3
- Arbeitsplatzkosten Angestellte/Beamte	11.000	3
1.3.1 Sächliche Verwaltungsausgaben lt. SN 02	26.490	4
1.3.2 Bewirtschaftungskosten	1.540	4
1.4 Unterhaltung der Geräte	3.070	4
1.5 Winterdienst Streumaterial	20.000	5
1.6 Entgelt für die Ablagerung von Abfällen	49.680	6
1.7 Kalkulatorische Kosten (Anlagevermögen)		
- Abschreibung	21.436	7
- Verzinsung	13.687	7
1.9 Kosten 2003	478.463	
1.10 abzgl. 10% von Nr. 1.9 (= Eigenanteil der Stadt)	-47.846	9
1.8 zzgl. Gebührenunterdeckung 2001	7.890	8
1.11 durch Gebühren zu deckender Höchstbetrag	438.507	
2. Berechnung der Kosten pro lfd. Veranlagungsmeter		
Kosten 2003 zzgl. Gebührenunterdeckung 2001	486.353	
: Veranlagungsmeter (Ziff. 4)	164.605	10
= Kosten pro Veranlagungsmeter (gerundet)	2,96	
3. Ermittlung der Reinigungsgebühr je Veranlagungsmeter in den unterschiedlichen Reinigungsklassen (Reinigungshäufigkeit: 1 x wöchentlich)		

	Kosten pro Veranlagungs- meter	Gebühr 2003	Veränderung in %
Reinigungsklasse 1, Faktor 117,00 (bisher 3,19 €)	2,96 €	3,47 €	108,7
Reinigungsklasse 2, Faktor 86,00 (bisher 2,35 €)	2,96 €	2,55 €	108,5
Reinigungsklasse 3, Faktor 80,00 (bisher 2,19 €)	2,96 €	2,37 €	108,2
Reinigungsklasse 4, Faktor 67,00 (bisher 1,85 €)	2,96 €	1,99 €	107,5

4. Berechnung des Gebührenaufkommens						12. November 2002	
Reinigungs- klasse	AA	Veranlagungs- meter	x Reinigungs- häufigkeit	= veranlagte Reinigungslänge	x Gebührensatz mit Kosten- deckung	bisheriger Satz	Gebühren- einnahmen
1							
Fußgänger- geschäftsstraßen	766	1.491 m	6	8.946 m	3,47 €	3,19 €	31.043,00 €
2							
Anliegerstraßen	760	31.230 m	1	31.230 m	2,55 €	2,35 €	79.637,00 €
3							
Straßen, die dem	761	98.937 m	1	98.937 m	2,37 €	2,19 €	234.481,00 €
innerörtl. Verkehr	765	1.081 m	2	2.162 m	2,37 €	2,19 €	5.124,00 €
dienen	762	1.038 m	6	6.228 m	2,37 €	2,19 €	14.760,00 €
4							
Straßen, die dem	763	24.801 m	1	24.801 m	1,99 €	1,85 €	49.354,00 €
überörtl. Verkehr	764	6.027 m	2	12.054 m	1,99 €	1,85 €	23.987,00 €
		164.605 m		Gebührenaufkommen insgesamt			438.386,00 €
Deckungsgrad des durch Gebühren zu deckenden Höchstbetrages						438.506,75 €	99,97%
						Gebührenaufkommen mit bisherigen Sätzen	405.156,00 €
						Deckungsgrad mit bisherigen Sätzen	92,39%

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren des Jahres 2003

Erl.-Ziff. 1

Die Ermittlung der Unternehmerkosten erfolgte auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen. Berücksichtigt wurden auch Kosten für die zusätzliche Handreinigung in verkehrsberuhigten Bereichen sowie Kosten für die Gestellung und Abfuhr der Kehrrechtcontainer. Preiserhöhungen aufgrund der Preisgleitklausel (§ 7 des Vertrages) wurden für das Jahr 2003 nicht eingerechnet, da die festgelegten Indexwerte seit der letzten Anpassung ab 1.1.2002 nicht überschritten wurden. Kosten für die Entleerung und Entsorgung der Straßenpapierkörbe wurden ebenfalls nicht berücksichtigt; diese dürfen nach der Rechtsprechung des OVG NRW nicht auf Straßenreinigungsgebühren umgelegt werden. Es handelt sich hierbei um umlagefähige Kosten der Abfallentsorgung.

Der mit dem Unternehmer geschlossene Reinigungsvertrag wurde zum 31.12.2003 gekündigt (vergl. hierzu BV Nr. 123/2002 zur Ratssitzung am 4.7.2002).

Erl.-Ziff. 2

Die Berechnung erfolgte nach den Iststundensätzen des Jahres 2000 unter Zugrundelegung der für das Jahr 2003 hochgerechneten Stundensätze. Die Aufteilung der Gesamtkosten für die Bereiche „Winterdienst“ und „Allgemeine Reinigung“ erfolgte prozentual auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der letzten Jahre.

Bei den Personalkosten für die allgemeine Reinigung wurden Mehrbeträge für die zusätzliche manuelle Reinigung von Straßenflächen, die mit der Kehrmaschine nicht gereinigt werden können (z. B. vor, zwischen und hinter Blumenkübeln und Pflanzbeeten) berücksichtigt. Kosten für die Entleerung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet (siehe hierzu auch Pkt. 1 der Erläuterungen).

Für den Bereich Arbeiterkosten/Winterdienst wurde ein durchschnittlicher Abzug für den Streu- und Räumdienst auf Bürgersteigen vor städtischen Grundstücken sowie auf Schulhöfen auf der Grundlage der Betriebsergebnisse vergangener Jahre vorgenommen.

Erl.-Ziff. 3

Anteilige Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Aufgabenbereich der Straßenreinigung (Fachbereiche Innerer Service, Recht und Ordnung sowie Baubetriebshof).

Anteilige Sachkosten der Büroarbeitsplätze wurden entsprechend einem Gutachten der KGSt. gesondert berechnet und ausgewiesen. Sie sind nicht im UA 675, sondern in den Sammelnachweisen der Querschnittsbereiche veranschlagt, in denen die Mitarbeiter/-innen tätig sind.

Erl.-Ziff. 4

Haushaltsansatz für das Jahr 2003.

Erl.-Ziff. 5

Die Kosten für das Streumaterial zur Durchführung des Winterdienstes sind durch nicht vorhersehbare witterungsbedingte Einflüsse ebenso wie die Personalausgaben (siehe Pkt. 2) schwierig bestimmbar. Nach den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre wurde für das Jahr 2003 ein Betrag von 20.000 Euro veranschlagt. Ein Abzug für den Streudienst vor städtischen Grundstücken (Bürgersteige) sowie auf Schulhöfen wurde vorgenommen (siehe auch Pkt. 2). In dem veranschlagten Betrag sind Erstattungen an den Kreis Unna für den Winterdienst der Ortsdurchfahrten nicht mehr enthalten, da die diesbezügliche Vereinbarung bereits mit Wirkung vom 1.1.2001 gekündigt wurde. Den erforderlichen Streu- und Räumdienst nimmt nunmehr der Baubetriebshof wahr. Die bisher entstandenen Ausgaben fallen in der ursprünglichen Höhe nicht mehr an und werden durch die verschiedenen Kostenstellen (SN 01, Winterdienst) aufgefangen.

Erl.-Ziff. 6

Kosten für die Ablagerung des Straßenkehrrechtes zwecks Verwertung in der genehmigten Anlage der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) in Bönen. Die Mengenermittlung erfolgte auf der Basis der Rechnungsergebnisse 2000 und 2001. Aufgrund einer Preissenkung durch die GWA ergeben sich gegenüber 2002 Minderkosten von rd. 15.000 Euro.

Erl.-Ziff. 7

Die vorgenommene Abschreibung erfolgte auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes; die kalkulatorische Verzinsung erfolgte auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes mit einem Zinssatz von 7 %, obwohl nach der Rechtsprechung des OVG NW auch eine Verzinsung bis zu 8 % möglich gewesen wäre.

Die höheren Beträge sind im Wesentlichen auf den Erwerb einer neuen Kehrmaschine zurückzuführen.

Erl.-Ziff. 8

Kostenunterdeckung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG. Veranschlagt wurde das Betriebsergebnis des Jahres 2001.

Erl.-Ziff. 9

Veranschlagung des Gemeindeanteiles in Höhe von 10 % an den Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Erl.-Ziff. 10

Veranlagungsmeter (Maßstabseinheiten) nach dem ADV-Stand 1.10.2002 unter Berücksichtigung von Zugängen ab 1.1.2003.

Elfte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt
Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 29. Mai 2002 (GV. NRW. 2002, S. 160), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 5) jährlich:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Fußgänger geschäftsstraßen
(Reinigungs-klasse 1) | 3,47 Euro |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungs-klasse 2) | 2,55 Euro |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungs-klasse 3) | 2,37 Euro |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungs-klasse 4) | 1,99 Euro |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.